

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN¹⁹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6427. Sitzung am 22. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Chiles, Costa Ricas, Deutschlands, Georgiens, Ghanas, Indiens, Indonesiens, Israels, Italiens, Kanadas, Kolumbiens, Liechtensteins, Marokkos, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Sudans, Uruguays und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2010/579)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yves Daccord, den Generaldirektor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.¹⁹⁵

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen, in sich gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung aller früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1738 (2006), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1894 (2009), und stellt insbesondere fest, dass die Resolution 1894 (2009) einen wichtigen, wegweisenden Schritt in Richtung auf das Ziel darstellte, den wirksamen Schutz von Zivilpersonen vor Ort zu gewährleisten.“

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. November 2010 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten¹⁹⁷ und von den darin enthaltenen Empfehlungen.

¹⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

¹⁹⁵ Herr Peter Schwaiger, der Stellvertretende Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gab im Namen Herrn Serranos eine Erklärung ab.

¹⁹⁶ S/PRST/2010/25.

¹⁹⁷ S/2010/579.

Der Rat erinnert daran, dass am 15. März 2002 ein Aide-mémoire verabschiedet wurde, das ein praktisches Instrument darstellt, um zentrale Schutzfragen besser zu analysieren und zu diagnostizieren. Der Rat verabschiedet das in der Anlage zu dieser Erklärung seines Präsidenten enthaltene aktualisierte Aide-mémoire und betont, dass dieses auch künftig systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

Der Rat stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben.

Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.

Der Rat betont, dass die Förderung von Friedensprozessen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit von höchster Bedeutung für den langfristigen Schutz von Zivilpersonen sind.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, zu befassen. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneter Konflikte nach wie vor Zivilpersonen sind, namentlich infolge vorsätzlicher, unterschiedsloser oder unverhältnismäßiger Angriffe, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderer Handlungen, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen, und bekräftigt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zu beschließen.

Der Rat nimmt mit Sorge Kenntnis von den humanitären Auswirkungen von Konflikten in oder nahe dicht bevölkerten Gebieten und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, die Zivilbevölkerung im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu schützen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht und verlangt, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Rates durchführen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Verfolgung dieser Verbrechen in nationalen, internationalen und ‚gemischten‘ Strafgerichten und -gerichtshöfen, Untersuchungskommissionen sowie Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat nimmt Kenntnis von der Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen ersten Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vorgenommen wurde. Der Rat lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, wie etwa Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, nationale Wiedergutmachungsprogramme und institutionelle Reformen.

Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht unter voller Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden. Der Rat verurteilt alle vorsätzlich gegen humanitäres Personal als solches gerichteten Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung und fordert ihre Einstellung und fordert alle an einem Konflikt beteiligten Parteien auf, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und das humanitäre Personal und die humanitären Hilfssendungen zu achten und zu schützen. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, insbesondere ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung.

Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁹⁸ enthaltenen Vorschläge, Schlussfolgerungen und Empfehlungen über den Schutz von Zivilpersonen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, das Engagement des hochrangigen Leitungspersonals der Missionen in der Frage des Schutzes von Zivilpersonen sicherzustellen und so dafür zu sorgen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Rat begrüßt die von dem Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, das Friedenssicherungspersonal vor seinem Einsatz besser im Bereich des Schutzes von Zivilpersonen auszubilden. Der Rat legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, von diesen wichtigen Materialien umfassenden Gebrauch zu machen und dazu Rückmeldungen zu geben.

Der Rat unterstreicht, dass die Missionen mit der einheimischen Bevölkerung wirksam kommunizieren und dafür entsprechend ausgestattet sein müssen, um ihr Mandat durchführen zu können. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, geschlechterbezogenen Aspekten Rechnung zu tragen und von allen der Mission zur Verfügung stehenden Mitteln vollen Gebrauch zu machen, insbesondere den Komponenten Öffentlichkeitsarbeit und Zivilangelegenheiten, wie etwa Referenten für Zivilangelegenheiten, sprachkundigen Verbindungsorganen zur lokalen Bevölkerung und dem Hörfunk.

Der Rat bekräftigt seine Praxis, Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, unterstreicht, wie wichtig klare Kriterien im Zusammenhang mit der Verringerung der Personalstärke von Friedenssicherungsmissionen sind, und betont, wie wichtig es ist, in diese Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Fortschritte beim Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten systematisch zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat ersucht ferner den Generalsekretär erneut, für die Frie-

¹⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 19 (A/64/19).*

denssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen Leitlinien zur Berichterstattung über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten. Der Rat ersucht den Generalsekretär erneut, in seine Berichte über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen.

Der Rat weist auf die Praxis des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten hin, die Mitglieder des Rates im Namen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu unterrichten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Montreux-Dokument über einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und Gute Praktiken für Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten¹⁹⁹.

Der Rat hebt hervor, dass alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilpersonen, einschließlich derjenigen, die infolge von Handlungen, die nach dem Völkerrecht rechtmäßig sind, Schaden erleiden, aufgrund der ihnen als Menschen innewohnenden Würde Hilfe und Anerkennung verdienen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht über den Schutz von Zivilpersonen bis Mai 2012 vorzulegen.

Anlage

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Aide-mémoire

für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Ratsmitglieder im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind²⁰⁰. Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren²⁰¹. Das Aide-mémoire wurde später aktualisiert und als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003²⁰² verabschiedet.

Das vorliegende Dokument ist die vierte Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Rat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

¹⁹⁹ Siehe S/2008/636, Anlage.

²⁰⁰ Siehe S/2001/614.

²⁰¹ Siehe S/PRST/2002/6.

²⁰² S/PRST/2003/27.

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen, und im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Deckung der Grundbedürfnisse der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;
- Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich in Bezug auf
 - das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;
 - das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
 - das Verbot der Geiselnahme;

- das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
- das Verbot der Einziehung oder des aktiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
- das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;
- das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassistischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
- das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
- die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;
- alle Parteien auffordern, den Zugang der einschlägigen Organisationen nach Bedarf zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen zu gewährleisten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, insbesondere wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets unmittelbar körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:
 - die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;
 - die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich dessen, was die Missionen zum Schutz von Zivilpersonen tun können, einschließlich praktischer Schutzmaßnahmen wie verstärkte und systematische Patrouillen in potenziell instabilen Gebieten, gemeinsame Schutzteams oder Frühwarnzellen;
 - die systematische Abstimmung zwischen dem zivilen und dem militärischen Anteil der Mission und mit den humanitären Akteuren, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren;

- die Kommunikation der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, in Abstimmung mit den Landeteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren umfassende Schutzstrategien zu entwickeln;
- darum ersuchen, dass in die Berichte des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen Informationen über den Schutz von Zivilpersonen aufgenommen werden;
- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, Kriterien und Fortschrittsindikatoren für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten, um konkrete Entwicklungen bei der Durchführung ihrer Schutzmandate zu messen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

- unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangene Vertreibungen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und das anwendbare Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
 - die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;

- das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;
 - das Recht auf Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁰³, dessen Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;
- die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung;
 - Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;
 - darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;
 - die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen.

Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung

Zu erwägende Fragen:

- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf
 - die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;
 - die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;
- in den einschlägigen Resolutionen betonen, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr, und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten; alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung begünstigen;
- alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;

²⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

- alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

- gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßende Behinderungen des Zugangs für humanitäre Hilfe verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich im Hinblick auf
 - das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
 - die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen.

Zu erwägende Fragen:

- vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, auf Ersuchen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;
- dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;
- die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁰⁴ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²⁰⁵, wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen der Vereinten Nationen, die Unterstrafstellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

D. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Zivilpersonen von den Auswirkungen von Feindseligkeiten verschont bleiben.

Zu erwägende Fragen:

- alle Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich des Verbots
 - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
 - von Angriffen auf zivile Objekte;

²⁰⁴ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

²⁰⁵ Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1306; öBGBL III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

- von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;
 - von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
 - von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
 - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
 - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
 - von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;
 - von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen²⁰⁶ versehen sind;
 - der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
 - des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- darum ersuchen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen regelmäßig über die konkreten Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten getroffen wurden, und über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Bericht erstatten.

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

- Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit von Zivilpersonen beeinträchtigt, in-

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

dem sie den bewaffneten Konflikt anheizt, und die Mission ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;

- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung der Lagerbestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;
- die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;
- zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Rat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;
- darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Streumunitionsrückständen

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen und die Aufklärung über Gefahren zu erleichtern und der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und der Zivilbevölkerung in diesem Gebiet einschlägige Informationen bereitzustellen;

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Mission/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Schulung von Soldaten bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen;
- betonen, dass die Unterstützung der von den nationalen Streitkräften geleiteten Militäroperationen durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass diese Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschen-

rechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;

- die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;
- die Mission ersuchen, den Streitkräften eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt.

Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben

Zu erwägende Fragen:

- betonen, dass der Straflosigkeit für kriminelle Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;
- die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben, zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;
- betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zu fördern;
- darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zusammenarbeiten;
- erwägen, in Situationen, in denen örtliche Rechtsprechungsmechanismen überfordert sind, auf nationaler oder internationaler Ebene Ad-hoc-Rechtsprechungsmechanismen einzurichten, die bei Kriegsverbrechen und schweren Verletzungen der Menschenrechte Ermittlungen und eine Strafverfolgung durchführen;

- erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und Reformen des Sicherheitssektors

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justizsektors;
- um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei-, Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;
- die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z.B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen);
- betonen, wie wichtig es ist, ehemalige Kombattanten der inländischen und ausländischen bewaffneten Gruppen dauerhaft zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiedereinzugliedern und den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;
- betonen, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und alle internationalen Partner nachdrücklich auffordern, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die nationalen Sicherheitskräfte und die Polizei zu professionalisieren und der zivilen Aufsicht zu unterstellen.

Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

- das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung (z.B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;
- gegebenenfalls den Generalsekretär ersuchen, bei Situationen, die mit Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen verbunden sind, Untersuchungskommissionen einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen.

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

- Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;
- verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

- jede Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;
- gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von ‚Hetzmedien‘ sicherzustellen.

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt

Zu erwägende Fragen:

- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;
- Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, eine Komponente für Massenmedien einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;
- die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen Hetzsprache zu leisten.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung oder der aktive Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und der sonstige schwere sexuelle Missbrauch von Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder strikt einhalten;
- die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, den Landesteamen der Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen;
- alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;
- in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder;
- die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübte Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und durchzuführen.

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen.

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen, die Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt verbieten, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch
 - die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;
 - die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
 - die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
 - die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
 - die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält;

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfsbedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

- die in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;
- in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte

Zu erwägende Fragen:

- die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:
 - die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtsprechung;

- den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auffordern, die Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten sicherzustellen, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;
- sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

- die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁰⁷ fördern und sicherstellen.
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch einsatzvorbereitendes beziehungsweise im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu fördern und sicherzustellen.
- die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, sicherzustellen, dass das an sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

²⁰⁷ ST/SGB/2003/13.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

I. ALLGEMEINE SCHUTZANLIEGEN BETREFFEND DIE VON EINEM KONFLIKT BETROFFENE BEVÖLKERUNG			
A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung			
Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern	<p>weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in den von bewaffneten Konflikten betroffenen Gebieten, unter besonderer Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der weit verbreiteten sexuellen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der außergerichtlichen Hinrichtungen</p> <p>unter Verurteilung sämtlicher Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, betonend, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] für die uneingeschränkte Achtung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen und für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, verantwortlich sind</p> <p>verlangt die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäre Helfer und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht</p> <p>bekräftigt ... seine nachdrückliche Verurteilung aller unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Verpflichtungen verübten Gewalthandlungen und Übergriffe gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere in Bezug auf i) Folter und andere verbotene Behandlung, ii) geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt, iii) Gewalt gegen Kinder, iv) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, v) Menschenhandel, vi) Vertreibung und vii) die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe, und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken ein Ende setzen</p> <p>unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle an der Krise beteiligten Parteien ..., einschließlich unterschiedsloser Angriffe auf Zivilpersonen, Vergewaltigungen, Vertreibungen und Gewalthandlungen, insbesondere solcher mit ethnischem Hintergrund, und mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Folgen des Konflikts ... auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen, Kinder, Binnenvertriebene und Flüchtlinge</p>	<p>Resolution 1925 (2010), elfter Präambelabs.</p> <p>Resolution 1910 (2010), sechzehnter Präambelabs.</p> <p>Resolution 1828 (2008), Ziff. 11</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 5</p> <p>Resolution 1556 (2004), achter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1925 (2010), Ziff. 18; 1923 (2010), vierter Präambelabs.; 1919 (2010), zwölfter Präambelabs. und Ziff. 4; 1910 (2010), Ziff. 16; 1906 (2009), sechster Präambelabs. und Ziff. 10; 1674 (2006), Ziff. 3, 11 und 26; 1574 (2004), Ziff. 11; 1556 (2004), achter Präambelabs.; 1493 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1296 (2000), Ziff. 2 und 5.</p>

<p>Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern</p>	<p>mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung ... nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen</p>	<p>Resolution 1935 (2010), zwölfter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1935 (2010), Ziff. 9; 1906 (2009), dritter Präambelabs. und Ziff. 11; 1891 (2009), achter Präambelabs.; 1860 (2009), dritter und vierter Präambelabs.; 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), fünfter Präambelabs. und Ziff. 7;</p>
	<p>betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen</p>	<p>Resolution 1917 (2010), Ziff. 21</p>	<p>1790 (2007), achtzehnter Präambelabs.; 1776 (2007), elfter Präambelabs.; 1674 (2006), Ziff. 6;</p>
	<p>betonend, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen</p>	<p>Resolution 1906 (2009), dritter Präambelabs.</p>	<p>1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), zehnter Präambelabs.; 1493 (2003), Ziff. 8; 307 (1971), Ziff. 3; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2004/46.</p>
	<p>fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen</p>	<p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 17</p>	
	<p>ermutigt die ... Behörden [des betroffenen Landes], [die] Unterstützung [der Mission] in vollem Umfang zu nutzen, namentlich ... das Problem der langandauernden Untersuchungshaft und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern</p>	<p>Resolution 1892 (2009), Ziff. 15</p>	
	<p>mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie zur Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung</p>	<p>Resolution 1890 (2009), fünfzehnter Präambelabs.</p>	
	<p>bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten</p>	<p>Resolution 1883 (2009), elfter Präambelabs.</p>	
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass in dem andauernden Konflikt in [dem betroffenen Land] schwere Verbrechen, insbesondere Tötung und Verstümmelung, gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal verübt worden sind, und bekräftigend, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist</p>	<p>Resolution 1872 (2009), dreizehnter Präambelabs.</p>	

	betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Land] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung in bevölkerten Gebieten	Resolution 1863 (2009), Ziff. 19	
	Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2009/1	
	in großer Sorge über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen [in der Region], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben	Resolution 1861 (2009), vierter Präambelabs.	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	beschließt, dass [die Mission] ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution ... das folgende Mandat haben wird: ... e) Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte – zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen und allen Formen sexueller Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, untersuchen zu helfen und zu melden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, ... den Rat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden	Resolution 1933 (2010), Ziff. 16	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1935 (2010), Ziff. 2; 1906 (2009), Ziff. 5; 1828 (2008), Ziff. 7; 1794 (2007), Ziff. 2; 1778 (2007), Ziff. 1, 2 und 6; 1769 (2007), Ziff. 15; 1701 (2006), Ziff. 12; 1674 (2006), Ziff. 16; 1590 (2005), Ziff. 4; und 1565 (2004), Ziff. 4.
	betont, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermächtigt [die Mission], im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr ... Schutzmandat wahrzunehmen	Resolution 1925 (2010), Ziff. 11	
	beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: <i>Schutz von Zivilpersonen</i> a) den wirksamen Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals und der Menschenrechtsverteidiger, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, insbesondere Gewalt, die von einer der an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, zu gewährleisten;	Resolution 1925 (2010), Ziff. 12	

b) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

c) die Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Schutz der Zivilpersonen vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und vor Menschenrechtsverletzungen, namentlich vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Recht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere ihren neu integrierten Elementen, begangen werden

fordert [die Mission] auf, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den Behörden zur Kenntnis zu bringen

Resolution
1925 (2010),
Ziff. 17

unterstreicht, wie wichtig es ist, dass [die Mission] von ihren Befugnissen und Fähigkeiten ... in vollem Umfang Gebrauch macht, um die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung erhöhter Sicherheit für die Zivilbevölkerung, die Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich und das Personal der Vereinten Nationen, die unmittelbar von Gewalt bedroht sind, zu ergreifen, und betont, dass dieses Mandat ... den Schutz der Flüchtlinge, der Vertriebenen, der Rückkehrer und anderer Zivilpersonen im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen ... beinhaltet

Resolution
1919 (2010),
Ziff. 4

bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutzaktivitäten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 19

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmision] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld ... zu schaffen, und zu diesem Zweck:

Resolution
1756 (2007),
Ziff. 2

Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

a) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar

von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern

erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 24

beschließt, dass die [Truppe der Regionalorganisation] ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen [der Regionalorganisation] und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

Resolution
1671 (2006),
Ziff. 8

...

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung [des betroffenen Staates] zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

...

e) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliche Einzelpersonen zu evakuieren

Schutzstrategie und praktische Schutzmaßnahmen ersucht [die Mission], in Absprache mit dem Landesteam der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie für die Erreichung der in Ziffer 2 [Schutz von Zivilpersonen] genannten Ziele auszuarbeiten, und ersucht [die Mission], bei der Umsetzung dieser Strategie von [ihren] Fähigkeiten in [der betroffenen Region] größtmöglichen Gebrauch zu machen

Resolution
1935 (2010),
Ziff. 4

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1933 (2010), Ziff. 16; 1919 (2010), Ziff. 6 und 10; 1894 (2009), Ziff. 9; 1794 (2007), Ziff. 18; und 1296 (2000), Ziff. 24.

beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird:

Resolution
1925 (2010),
Ziff. 12

Schutz von Zivilpersonen

...

f) die systemweite Schutzstrategie der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] anzuwenden, sie mit der Schutzstrategie [der Mission] auf der Grundlage bewährter Verfah-

	<p>ren umzusetzen und wirksame Schutzmaßnahmen auszuweiten, wie die Gemeinsamen Schutzteams, die sprachkundigen Verbindungsorgane zur lokalen Bevölkerung, die Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die Überwachungszentren und die Frauenschutzberater</p> <p>ersucht [die Mission], auf bewährten Verfahren aufzubauen und die ... erfolgreich[en] Schutzmaßnahmen, insbesondere die Schaffung von [G]emeinsamen Schutzteams, Frühwarnzentren, Kommunikationsverbindungen mit örtlichen Dörfern und andere Maßnahmen, auf andere Gebiete auszuweiten</p> <p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen</p> <p>fordert [die Mission] auf, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung zu verstärken, indem sie so bald wie möglich ihre integrierte Strategie zur Unterstützung lokaler Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung fertigstellt, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten, begrüßt die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und legt [der Mission] nahe, ihre Arbeit an der Strategie rasch fortzusetzen und abzuschließen, und fordert [die Mission] erneut auf, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte proaktiv Patrouillen durchzuführen</p>	<p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 9</p> <p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 24</p> <p>Resolution 1870 (2009), Ziff. 15</p>	
Bericht- erstattung	<p>ersucht den Generalsekretär, zur Vorbereitung der ... strategischen Überprüfung ... einen umfassenden Bericht über die Situation in [dem betroffenen Land] und über die Tätigkeiten [der Mission] vorzulegen, der Folgendes enthält:</p> <p>a) konkrete Informationen über die mit der Rolle [der Mission] zum Schutz von Zivilpersonen verbundenen Herausforderungen, eine Bewertung der bestehenden Schutzmechanismen, ... und eine Bewertung der besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt</p> <p>erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den [Sicherheits]rat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren</p>	<p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 41</p> <p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 31</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1933 (2010), Ziff. 22; 1906 (2009), Ziff. 40; 1833 (2008), Ziff. 6; 1794 (2007), Ziff. 7; 1790 (2007), Ziff. 5; 1674 (2006), Ziff. 25; und 1529 (2004), Ziff. 9.</p>

	<p>ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen</p>	<p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 32</p>	
Schutzkriterien	<p>betont, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem [Sicherheits]rat auch weiterhin alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in [der gesamten betroffenen Region] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der [Schutz]strategie und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in [dem] Bericht des Generalsekretärs genannten Kriterien</p>	<p>Resolution 1935 (2010), Ziff. 8</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolution 1925 (2010), Ziff. 6.</p>
	<p>betont, wie wichtig es ist, in [die] Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen.</p>	<p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 27</p>	
	<p>nimmt Kenntnis von der ..., Entschlossenheit der Regierung [des betroffenen Landes], im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht die volle Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung [in dem von Gewalt betroffenen Gebiet], einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen, Rückkehrer und Aufnahmegemeinden, insbesondere der Frauen und Kinder, sowie des Personals und des Materials der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu übernehmen, und unterstreicht, dass sich die Regierung [des betroffenen Landes] damit verpflichtet, die folgenden Aufgaben auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Sicherheit und den Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, zu gewährleisten; ii) die Sicherheit [in der betroffenen Region] zu verbessern und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern; iii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals [der Mission] und der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten 	<p>Resolution 1923 (2010), Ziff. 2 und 3</p>	
	<p>stellt fest, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären</p>		

Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ... Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuarbeiten...:

- i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen;
- ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;
- iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem von Gewalt betroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugsystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten

ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz]kriterien... zu bewerten

Resolution
1923 (2010),
Ziff. 4

Beziehungen zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und/oder anderen Beteiligten

erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt [die Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 8

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1925 (2010), Ziff. 16; und 1880 (2009), Ziff. 28.

legt [der Mission] nahe, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 14

Ausbildung des Friedenssicherungspersonals

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 13

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1296 (2000), Ziff. 19.

ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 23

Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchzuführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten

Resolution
1265 (1999),
Ziff. 14

B. Vertreibung

Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich der Verhütung von Vertreibung

erinnert an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Parteien nach dem humanitären Völkerrecht darstellen

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 12

fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können

Resolution
1674 (2006),
Ziff. 13

stellt fest, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird

Resolution
1296 (2000),
Ziff. 3

Asyl und Nichtzurückweisung

sowie unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung [der Menschenrechte] verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom

Resolution
1624 (2005),
siebter
Präambelabs.

31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen

Der [Sicherheits]rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der ... Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den ... Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren

Erklärung des
Präsidenten
S/PRST/2000/12

Der [Sicherheits]rat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] ... die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde. Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren

Erklärung des
Präsidenten
S/PRST/1995/49

**Ziviler
Charakter
von
Flüchtlings-
und Binnen-
vertriebenen-
lagern und
-siedlungen**

legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten

Resolution
1923 (2010),
Ziff. 23

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1834 (2008), zwölfter Präambelabs.; 1778 (2007), zwölfter Präambelabs. und Ziff. 5; 1325 (2000), Ziff. 12; 1286 (2000), Ziff. 12; 1272 (1999), Ziff. 12; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/1999/32.

Resolution
1889 (2009),
Ziff. 12

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den La-

Resolution
1861 (2009),
dreizehnter
Präambelabs.

	<p>gern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern</p> <p>bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten</p> <p>bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt</p> <p>stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmелändern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten</p>	<p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 14</p> <p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 14</p> <p>Resolution 1208 (1998), Ziff. 6</p>	
<p>Dauerhafte Lösungen, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung</p>	<p>betont, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, und verlangt, dass alle am Konflikt in [der betroffenen Region] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind</p> <p>mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen</p>	<p>Resolution 1935 (2010), Ziff. 15</p> <p>Resolution 1906 (2009), neunter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1923 (2010), siebter Präambelabs.; 1917 (2010), Ziff. 38 und 39; 1895 (2009), achter Präambelabs.; 1883 (2009), elfter Präambelabs.; 1826 (2008), Ziff. 8; 1812 (2008), Ziff. 18; 1752 (2007), Ziff. 6; 1747 (2007), Ziff. 27; 1716 (2006), Ziff. 9;</p>

	<p>begrüßt die Fortschritte, die die [beteiligten Akteure] bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Aufnahmeland] lebenden Flüchtlinge erzielt [haben], und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge in [dem betroffenen Land]</p> <p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind</p> <p>bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren</p> <p>begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind</p>	<p>Resolution 1902 (2009), Ziff. 16</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 11</p> <p>Resolution 1615 (2005), Ziff. 18</p> <p>Resolution 1088 (1996), Ziff. 11</p>	<p>1591 (2005), siebter Präambelabs.; 1564 (2004), Ziff. 6; 1556 (2004), neunzehnter Präambelabs.; 1545 (2004), dreizehnter Präambelabs.; 1494 (2003), Ziff. 15; 1272 (1999), Ziff. 12; 1096 (1997), Ziff. 8; und 849 (1993), Ziff. 11.</p>
Wohnung, Land und Eigentum	<p>fordert die Unterzeichner des [Friedensabkommens] nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen hinzuwirken, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem [Friedensabkommen] und dem Völkerrecht zu erfüllen</p> <p>Der [Sicherheits]rat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass</p>	<p>Resolution 1933 (2010), Ziff. 14</p> <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/1996/48</p>	

	<p>[der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen</p> <p>bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren</p>	<p>Resolution 941 (1994), Ziff. 3</p>	
<p>Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure</p>	<p>beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird:</p> <p><i>Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>g) die Regierung ... gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ein für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder für die freiwillige lokale Eingliederung oder Neuansiedlung günstiges Umfeld zu schaffen</p>	<p>Resolution 1925 (2010), Ziff. 12</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1812 (2008), Ziff. 18; 1778 (2007), Ziff. 1; 1756 (2007), Ziff. 2; 1674 (2006), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 5; 1545 (2004), Ziff. 5 f) und 13; 1509 (2003), Ziff. 6; 1419 (2002), Ziff. 11; 1244 (1999), Ziff. 11; und 1145 (1997), Ziff. 13.</p>
	<p>beschließt, die multidimensionale Präsenz in [den betroffenen Ländern] ... zu verlängern, die helfen sollen, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitragen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe [in der betroffenen Region] erleichtern und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schaffen</p>	<p>Resolution 1861 (2009), Ziff. 1</p>	
	<p>beschließt, dass [die Mission in dem betroffenen Land] in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... folgendes Mandat hat:</p> <p><i>Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen</i></p> <p>...</p> <p>c) mit der Regierung [des betroffenen Landes] und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;</p> <p>...</p>	<p>Resolution 1861 (2009), Ziff. 6</p>	

e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern

beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird:

Resolution
1542 (2004),
Ziff. 7,
Abschn. III b)

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten

erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, ... damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde

Resolution
1494 (2003),
Ziff. 15

C. Zugang für humanitäre Hilfe und Sicherheit der humanitären Helfer

Angriffe auf humanitäre Helfer und die vorsätzliche Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe verurteilen und ihre Beendigung fordern

besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen in [den betroffenen Ländern], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in [dem betroffenen Land], es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in [dem betroffenen Land] gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, unter Missbilligung der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal begangen werden, und bekräftigend, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen

unter Verurteilung aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen

Resolution
1923 (2010),
vierter
Präambelabs.

Resolution
1910 (2010),
vierzehnter
Präambelabs.

Resolution
1906 (2009),
vierzehnter
Präambelabs.

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1935 (2010), Ziff. 10; 1917 (2010), fünfzehnter Präambelabs.; 1894 (2009), Ziff. 6; 1872 (2009), elfter Präambelabs.; 1840 (2008), Ziff. 16; 1828 (2008), zwölfter Präambelabs. und Ziff. 8; 1780 (2007), Ziff. 13; 1769 (2007), dreizehnter Präambelabs. und Ziff. 14; und 1265 (1999), Ziff. 8 und 9.

	verurteilt alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen [der Mission] und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden	Resolution 1892 (2009), Ziff. 14	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern	<p>bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren</p> <p>betont, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden</p> <p>fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, [in dem ganzen betroffenen Gebiet]</p> <p>begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe</p> <p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe</p> <p>fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewähren und so weit wie möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern</p> <p>fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch [des Friedenssicherungseinsatzes] bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch [in den betroffenen Staat] gebracht werden</p>	<p>Resolution 1923 (2010), Ziff. 22</p> <p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 13</p> <p>Resolution 1860 (2009), Ziff. 2</p> <p>Resolution 1860 (2009), Ziff. 3</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 11</p> <p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 22</p> <p>Resolution 1590 (2005), Ziff. 8</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1828 (2008), Ziff. 13; 1814 (2008), Ziff. 12; 1794 (2007), Ziff. 17; 1778 (2007), Ziff. 17; 1769 (2007), Ziff. 14; 1747 (2007), Ziff. 24; 1674 (2006), Ziff. 8 und 22; 1574 (2004), Ziff. 11; 1565 (2004), Ziff. 20 und 21; 1545 (2004), Ziff. 12; 1533 (2004), Ziff. 5; 1509 (2003), sechster Präambelabs. und Ziff. 8; 1502 (2003), Ziff. 4; 1497 (2003), Ziff. 11; 1493 (2003), Ziff. 12; 1296 (2000), Ziff. 12 und 15; und 1265 (1999), Ziff. 7-9.</p>

	fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten	Resolution 1556 (2004), Ziff. 1	
	unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen	Resolution 1296 (2000), Ziff. 8	
	bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von „Impftagen“ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten	Resolution 1296 (2000), Ziff. 10	
Humanitäre Hilfe und Vorsorge	in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung	Resolution 1933 (2010), sechster Präambelabs.	Siehe zum Beispiel auch Resolution 1883 (2009), zehnter Präambelabs.
	betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in [dem gesamten betroffenen Land] humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Vereinten Nationen ermutigend, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung ... zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe ... und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen [den Parteien des ... Friedensabkommens], den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des ... [Friedensabkommens] zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten	Resolution 1919 (2010), dreizehnter Präambelabs.	
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	Resolution 1910 (2010), fünfzehnter Präambelabs.	

Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	bekundet seine Absicht,	Resolution 1894 (2009), Ziff. 15	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1933 (2010), Ziff. 16; 1894 (2009), Ziff. 12 und 14; 1778 (2007), Ziff. 6; 1772 (2007), Ziff. 9 d); 1769 (2007), Ziff. 15; 1756 (2007), Ziff. 2; 1701 (2006), Ziff. 12; 1674 (2006), Ziff. 16; 1590 (2005), Ziff. 16; 1565 (2004), Ziff. 4 und 5; 1542 (2004), Ziff. 9; 1528 (2004), Ziff. 6; 1509 (2003), Ziff. 3 k); 1502 (2003), Ziff. 5 a); 1492 (2003), Ziff. 25; 1289 (2000), Ziff. 12; und 1270 (1999), Ziff. 14.
	a) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;		
	b) den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen	Resolution 1894 (2009), Ziff. 17	
	bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen	Resolution 1863 (2009), Ziff. 2	
	unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen	Resolution 1861 (2009), Ziff. 7	
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,		
	a) beschließt, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden Aufgaben zu erfüllen:		
	...		
	ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern		
	wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungsmission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung	Resolution 1814 (2008), Ziff. 11	

Rechen- schaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer	unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	Resolution 1925 (2010), vierzehnter Präambelabs.	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1674 (2006), Ziff. 23; und 1265 (1999), Ziff. 10.
	betonend, dass völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die wissentliche und vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder Friedenssicherungsmission in Übereinstimmung mit der Charta [der Vereinten Nationen] beteiligt ist, verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen	Resolution 1502 (2003), fünfter Präambelabs.	
	verurteilt mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums	Resolution 1502 (2003), Ziff. 1 und 2	
	fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben		
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem	Resolution 1502 (2003), Ziff. 5 a)	
	a) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ... aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln		

	erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen	Resolution 1674 (2006), Ziff. 3	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	fordert die [Streitkräfte] auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, [um das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken,] namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die ... Regierung [des betroffenen Landes] diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet	Resolution 1917 (2010), Ziff. 20	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1828 (2008), dreizehnter Präambelabs.; 1806 (2008), Ziff. 13; 1801 (2008), Ziff. 13; 1794 (2007), Ziff. 7; 1776 (2007), elfter Präambelabs.; 1574 (2004), Ziff. 11; 1564 (2004), zehnter Präambelabs.; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1265 (1999), Ziff. 4.
	erklärt erneut, ... dass die Unterstützung der ... Militäroperationen gegen ... bewaffnete Gruppen ... durch [die Mission] unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass die [Streitkräfte] das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung [der Mission], bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert [die Mission] auf, beim Führungsstab der [Streitkräfte] zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit ..., die von [der Mission] Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert [die Mission] auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten ... ihre Unterstützung zu entziehen	Resolution 1906 (2009), Ziff. 22	
	in Anerkennung der von [den Streitkräften] unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Absicht begrüßend, weiterhin verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der [Zivilb]evölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der ... Regierung [des betroffenen Landes] in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die ... Regierung [des betreffenden Landes] diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet	Resolution 1890 (2009), sechzehnter Präambelabs.	

<p>betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete</p>	<p>Resolution 1814 (2008), Ziff. 17</p>
<p>bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten</p>	<p>Resolution 1790 (2007), achtzehnter Präambelabs.</p>
<p>verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht [dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht] geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen</p>	<p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 6</p>

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

<p>Den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und ihre unerlaubte Lieferung verurteilen</p>	<p>unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in [den betroffenen Staat] und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen [, die Sanktionen vorschreiben,] seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend [den betroffenen Staat] festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen</p>	<p>Resolution 1896 (2009), dreizehnter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1919 (2010), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 21; und 1265 (1999), Ziff. 17.</p>
	<p>stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind</p>	<p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 29</p>	
	<p>anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998</p>	<p>Resolution 1261 (1999), Ziff. 14</p>	

Die Einhaltung der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen fordern	<p>fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten</p> <p>fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete</p> <p>betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte ... verschärfen könnten</p> <p>betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm [zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten] sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahegelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekennzeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren</p>	<p>Resolution 1460 (2003), Ziff. 7</p> <p>Resolution 1318 (2000), Anlage, Abschn. VI, erster Abs.</p> <p>Resolution 1209 (1998), Ziff. 3</p> <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/24</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolution 1209 (1998), Ziff. 3.</p>
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung	<p>bekundet seine tiefe Besorgnis über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte und Gewalttätigkeiten mit ihren Auswirkungen auf Zivilpersonen und die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, und ersucht in dieser Hinsicht [die Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen und zu überwachen, ob Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in [der betroffenen Region] vorhanden sind</p> <p>ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter darum zu bemühen, der Regie-</p>	<p>Resolution 1935 (2010), Ziff. 17</p> <p>Resolution 1919 (2010), Ziff. 15</p>	

rung [des betreffenden Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentwaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten

ersucht den Generalsekretär, der ... Regierung weiter beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der ... Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär ferner, die [Regierung] bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich Plänen für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und Justiz- und Strafvollzugskapazitäten, zu unterstützen

Resolution
1872 (2009),
Ziff. 9

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld in dem Land zu schaffen, und zu diesem Zweck

Resolution
1756 (2007),
Ziff. 2 h)

...

h) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] gegen die mit [der Resolution, mit der ein Waffenembargo verhängt wurde] ... verhängten ... Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen oder gegebenenfalls einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] folgendes Mandat haben wird:

Resolution
1609 (2005),
Ziff. 2

...

m) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe ... und gegebenenfalls mit [den Friedenssicherungsmissionen in den Nachbarländern] und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit [Resolution] verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge [des betroffenen Staates] benutzen;

n) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit [Resolution] verhängten Maßnahmen [in den betroffenen Staat] verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen

Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und ihrer unerlaubten Lieferung	<p>fordert alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, nachdrücklich auf, die Überwachungsgruppe in ihrer Arbeit [in Bezug auf das Waffenembargo] uneingeschränkt zu unterstützen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet</p> <p>fordert alle Mitgliedstaaten auf, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg [in die] oder aus [den betreffenden Staaten] zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Gegenstände enthält, deren Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach [den Resolutionen des Sicherheitsrats] ... verboten ist</p> <p>ersucht die Regierungen [des betroffenen Staates] und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Staat] und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region ... [in den betroffenen Staat] und aus [dem betroffenen Staat] in die Region ..., die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem [Sanktions]ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen</p> <p>verlangt ferner, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Ausschuss eine Anlaufstelle zu benennen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Sachverständigengruppe zu verstärken</p> <p>fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern</p>	<p>Resolution 1916 (2010), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1907 (2009), Ziff. 7</p> <p>Resolution 1896 (2009), Ziff. 10</p> <p>Resolution 1896 (2009), Ziff. 12</p> <p>Resolution 1653 (2006), Ziff. 16</p>
--	---	--

	<p>ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen</p>	<p>Resolution 1545 (2004), Ziff. 20</p>
<p>Antiminen- programme und explosive Kampf- mittelrück- stände</p>	<p>begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss</p>	<p>Resolution 1917 (2010), Ziff. 19</p>
	<p>fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren</p>	<p>Resolution 1894 (2009), Ziff. 29</p>
	<p>mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehen kann, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind</p>	<p>Resolution 1868 (2009), achtzehnter Präambelabs.</p>
	<p>begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage</p>	<p>Resolution 1525 (2004), Ziff. 9</p>

von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen

Der [Sicherheits]rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen

Erklärung des
Präsidenten
S/PRST/2007/12

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung

fordert die Staaten erneut auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 5

Siehe zum Beispiel auch Resolution 1265 (1999), achter Präambelabs. und Ziff. 5.

fordert alle beteiligten Parteien auf,

a) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen;

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 7

b) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen;

...

d) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteams der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre

Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen

Förderung der Rechtseinhaltung durch gezielte und abgestufte Maßnahmen	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions]ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird: ...	Resolution 1893 (2009), Ziff. 20	Siehe zum Beispiel auch Resolution 1727 (2006), Ziff. 12.
	<p><i>d)</i> dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind;</p> <p><i>e)</i> dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln</p>		
	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern	Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 <i>e)</i>	
	beschließt..., dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen		
beschließt, dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen ... Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung			
beschließt, dass die ... Personen, die ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten begehen, ... den [folgenden] Maßnahmen unterliegen: dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird,	Resolution 1591 (2005), Ziff. 3 <i>c)</i> - <i>e)</i>		

seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern; dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der [von dem Sanktionsausschuss] benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt außerdem, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen

beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, von der ... festgestellt wurde, dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ... verantwortlich ist, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern

Resolution
1572 (2004),
Ziff. 9

Rechenschaftspflicht

fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die volle Umsetzung ihrer Nulltoleranzpolitik in Bezug auf die von Elementen der Streitkräfte ... begangenen Disziplinarverstöße und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, und fordert ferner nachdrücklich dazu auf, dass alle Berichte über solche Rechtsverletzungen mit Unterstützung [der Mission] gründlich untersucht und alle Verantwortlichen im Rahmen eines robusten und unabhängigen Verfahrens vor Gericht gestellt werden

bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu ver-

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 11

Resolution
1894 (2009),
Ziff. 10

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1906 (2009), achter Präambelabs.; 1902 (2009), elfter Präambelabs. und Ziff. 18; 1863 (2009), zehnter Präambelabs.; 1828 (2008), achter Präambelabs.; 1826 (2008), neunter Präambelabs.; 1816 (2008), Ziff. 16; 1769 (2007), zwölfter Präambelabs.; 1674 (2006), Ziff. 8 und 11; 1591 (2005), fünfter Präambelabs.; 1577 (2004), Ziff. 2; 1565 (2004), Ziff. 19;

folgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen		1564 (2004), neunter Präambelabs. und Ziff. 7; 1556 (2004), zehnter Präambelabs. und Ziff. 6; 1479 (2003), Ziff. 8; 1468 (2003), Ziff. 2; 1296 (2000), Ziff. 17; 1291 (2000), Ziff. 15; und 1289 (2000), Ziff. 17.
bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann	Resolution 1674 (2006), Ziff. 7	
unter Hinweis darauf, dass den Staaten die Verantwortung obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Zivilpersonen verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Täter sexueller Gewalt vor Gericht gestellt worden sind, jedoch sich dessen bewusst, dass innerstaatliche Justizsysteme in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erheblich geschwächt sein können	Resolution 1888 (2009), siebter Präambelabs.	
fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen	Resolution 1756 (2007), Ziff. 12	
verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern	Resolution 1493 (2003), Ziff. 8	
bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind	Resolution 1193 (1998), Ziff. 12	

Schaffung von gerichtlichen Ad-hoc-Mechanismen und Untersuchungskommissionen	weist darauf hin, dass Rechenschaftspflicht für ... schwere Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des [Sicherheits]rats bei der Beendigung der Straflosigkeit	Resolution 1894 (2009), Ziff. 11	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1902 (2009), Ziff. 17; 1888 (2009), achter Präambelabs.; und 1674 (2006), Ziff. 6.
	anerkennt, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung ist, um eine dauerhafte Aussöhnung unter allen Menschen [des betroffenen Staates] zu fördern, und unter Begrüßung des Prozesses der nationalen Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung	Resolution 1902 (2009), neunter Präambelabs.	
	ersucht den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte ... durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, [und] fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten	Resolution 1564 (2004), Ziff. 12	
	betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, [und] bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen	Resolution 1265 (1999), Ziff. 6	
	beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	Resolution 955 (1994), Ziff. 1	
beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind	Resolution 827 (1993), Ziff. 2		

<p>Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten</p>	<p>es begrüßend, dass sich die Regierung [des betroffenen Landes] verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung [des betreffenden Landes] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten</p>	<p>Resolution 1925 (2010), zwölfter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolution 1906 (2009), zehnter Präambelabs.</p>
	<p>tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen</p> <p>beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten</p> <p>beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf</p> <p>bittet den Gerichtshof und [die zuständige Regionalorganisation], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde</p>	<p>Resolution 1593 (2005), sechster Präambelabs. und Ziff. 1-3</p>	
<p>Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit</p>	<p>begrüßt die im Hinblick auf die Reform der rechtsstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte, ersucht [die Mission], auch weiterhin die diesbezüglich notwendige Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die ... Behörden [des betroffenen Landes], diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich bei der Modernisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften und bei der Durchführung des Justizreformplans, die notwendigen Schritte, einschließlich Ernennungen, zu unternehmen, die den übergeordneten Justizinstitutionen ein angemessenes Arbeiten ermöglichen, und das Problem der langandauernden Untersuchungshaft und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern</p> <p>in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, dass die ... Regierung [des betroffenen Landes] weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und bei der Stärkung der Justizinstitutionen, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb [des betroffenen Landes], namentlich auch für Frauen</p>	<p>Resolution 1892 (2009), Ziff. 15</p> <p>Resolution 1890 (2009), achtzehnter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1917 (2010), Ziff. 33; 1906 (2009), Ziff. 3; 1896 (2009), elfter Präambelabs.; 1892 (2009), siebter, neunter und sechzehnter Präambelabs.; und 1868 (2009), fünfter Präambelabs. und Ziff. 23.</p>

	und Mädchen, sowie bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in [dem betroffenen Land] erzielt		
	bittet [den betroffenen Staat], mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuwirken, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen	Resolution 1746 (2007), Ziff. 13	
	[den betroffenen Staat] nachdrücklich auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	Resolution 1702 (2006), neunter Präambelabs.	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	Resolution 1674 (2006), Ziff. 11	
Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung	betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind	Resolution 1925 (2010), vierter Präambelabs.	
	unter Betonung ... der Wichtigkeit ... der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags	Resolution 1906 (2009), dritter Präambelabs.	
	legt den ... Parteien eindringlich nahe, weitere Fortschritte zu erzielen, um den Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess voranzubringen, und legt den internationalen Gebern nahe, sie dabei nach Bedarf zu unterstützen	Resolution 1880 (2009), Ziff. 13	
Reform des Sicherheitssektors	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Auswahlverfahren, Ausbildung, Förderprogramme, Ausrüstung und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit für Frauen wie für Männer zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewo-	Resolution 1917 (2010), Ziff. 23	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1925 (2010), Ziff. 5; 1906 (2009), dritter Präambelabs. und Ziff. 3 und 4; 1896 (2009), zehnter Präambelabs.; und 1872 (2009), neunter Präambelabs.

	gener ... Sicherheitskräfte [des betroffenen Landes] zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen		
	ersucht den Generalsekretär, die ... Regierung [des betroffenen Landes] auch weiterhin ... bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch ... den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen	Resolution 1910 (2010), Ziff. 12	
	fordert die ... Behörden [des betroffenen Staates] erneut auf, mit Unterstützung [der Mission] und im Einklang mit internationalen Standards einen wirksamen Überprüfungsmechanismus für die [Streitkräfte] und die nationalen Sicherheitskräfte einzurichten, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, und gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren gegen diese Personen einzuleiten	Resolution 1906 (2009), Ziff. 32	
	unterstreicht, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, ... die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung ... unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht	Resolution 1902 (2009), Ziff. 14	
	fordert die ... Regierung auf, ... den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte auszuarbeiten, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, welche die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten	Resolution 1872 (2009), Ziff. 10	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung der Rechenschaftspflicht	beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: <i>Schutz von Zivilpersonen</i> ... c) die Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Schutz der Zivilpersonen vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und vor Menschenrechtsverletzungen, namentlich vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Recht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere den neu integrierten Elementen, begangen werden;	Resolution 1925 (2010), Ziff. 12	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1923 (2010), Ziff. 8; 1927 (2010), Ziff. 6; 1906 (2009), Ziff. 39; 1892 (2009), Ziff. 10; 1890 (2009), Ziff. 6; 1872 (2009), Ziff. 9; 1868 (2009), Ziff. 4; 1756 (2007), Ziff. 3; 1589 (2005), Ziff. 9; 1564 (2004), Ziff. 9; 1547 (2004), Ziff. 4; und 1528 (2004), Ziff. 6.

d) die nationalen und internationalen Anstrengungen, Täter vor Gericht zu bringen, zu unterstützen, insbesondere durch die Einsetzung von Unterstützungszellen für die Strafverfolgung, um den Militärjustizbehörden der Streitkräfte ... bei der strafrechtlichen Verfolgung der von den [Militärkräften] festgenommenen Personen behilflich zu sein;

...

Stabilisierung und Friedenskonsolidierung

l) unter voller Berücksichtigung der Führungsrolle der Regierung [des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Partnern die [nationalen] Behörden bei ihren Anstrengungen zur Stärkung und Reform der Sicherheits- und Justizinstitutionen zu unterstützen;

...

o) in enger Abstimmung mit den [nationalen] Behörden ... ein mehrjähriges gemeinsames Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeiten und durchzuführen, um das Strafrechtssystem in den von Konflikten betroffenen Gebieten, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug, aufzubauen und auf zentraler Ebene ... eine strategische programmatische Unterstützung einzurichten; ...

p) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern die Anstrengungen zu unterstützen, die die ... Regierung [des betroffenen Landes] ... unternimmt, um die staatliche Autorität in dem von bewaffneten Gruppen freien Gebiet durch die Entsendung ausgebildeter Einheiten der ... Nationalpolizei zu konsolidieren und rechtsstaatliche Institutionen und eine Gebietsverwaltung aufzubauen

ersucht [die Mission], weiterhin ... zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, ... und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte an den [Sicherheits]rat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 26

beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat ..., wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ... behilflich ist, [den nationalen Behörden] in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordinierung und Planung

Resolution
1702 (2006),
Ziff. 14

	dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen		
	unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken	Resolution 1265 (1999), Ziff. 15	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und bei Reformen des Sicherheitssektors	beschließt, dass [die Mission] ... das folgende Mandat haben wird: ...: ... k) Reform des Sicherheitssektors – die Regierung ... gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee, einschließlich der Schaffung eines wirksamen Überprüfungsmechanismus, zu beraten, im Einklang mit internationalen Standards; – gegebenenfalls zum Ausbau der Kapazitäten der Polizei und der Gendarmerie durch die [nationalen] Behörden beizutragen, insbesondere durch Ausbildung in der Kontrolle von Menschenmengen, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz [im ganzen betroffenen Land] beizutragen	Resolution 1933 (2010), Ziff. 16	Siehe zum Beispiel auch Resolution 1880 (2009), Ziff. 27.
	beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: ... i) insbesondere durch ihre politischen Vermittlungsbemühungen den Abschluss der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen oder ihre wirksame Eingliederung in die Armee, vorbehaltlich einer vorherigen angemessenen Ausbildung und Ausstattung, zu unterstützen; j) die Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der ausländischem bewaffneten Gruppen ... zu unterstützen ... m) die Regierung ... im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften zur Reform der [nationalen Streitkräfte] ... gemeinsam mit den internationalen und bilateralen Partnern dabei zu unterstützen, ihre militärischen Kapazitäten, namentlich auf dem Gebiet der Militärjustiz und der Militärpolizei, auszubauen, insbesondere durch die Harmonisierung der Maßnahmen und die Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen, und der Regierung auf ihr Ersuchen bei der Ausbildung von Bataillonen der [nationalen Streitkräfte] und der Militärpolizei behilflich zu sein, Institu-	Resolution 1925 (2010), Ziff. 12	

tionen der Militärjustiz zu unterstützen und Geber zur Bereitstellung von Ausrüstung und anderen erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

n) die von der Regierung [des betroffenen Landes] geleitete Polizeireform zu unterstützen, insbesondere durch die Ausbildung von Bataillonen der ... Nationalpolizei und die Mobilisierung von Gebern zur Bereitstellung grundlegender Versorgungsgüter, wobei daran erinnert wird, dass die ... Behörden dringend den geeigneten rechtlichen Rahmen verabschieden müssen

legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften ... zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ... unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingliederten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und Hilfszusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen

Resolution
1919 (2010),
Ziff. 18

legt [der Mission] nahe, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des ... [Friedensabkommens] bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in [dem ganzen betroffenen Land], insbesondere [dort], wo die Polizeidienste unzureichend entwickelt sind, und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein

Resolution
1919 (2010),
Ziff. 17

ersucht den Generalsekretär, die Regierung [des betroffenen Landes] auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der [nationalen] Polizei und der nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch Pläne zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliede-

Resolution
1910 (2010),
Ziff. 12

rung, hinsichtlich der Justiz- und der Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen

ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt

Resolution
1906 (2009),
Ziff. 31

ersucht [die Mission] ..., außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in [dem ganzen betroffenen Land] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in [dem ganzen betroffenen Land] zu beraten

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 27

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten

fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts in [dem ganzen betroffenen Land], nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten

Resolution
1917 (2010),
Ziff. 34

Siehe auch
Resolution
1738 (2006), Ziff. 7.

verurteilt die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 1

erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 2

verweist darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 3

fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern

Resolution
1738 (2006),
Ziff. 6

Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen	<p>fordert alle [Bürger des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht ... dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen ... zu verhängen, so auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln</p> <p>bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln</p> <p>beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern</p> <p>bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt außerdem, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln</p>	<p>Resolution 1933 (2010), Ziff. 10</p> <p>Resolution 1738 (2006), Ziff. 4</p> <p>Resolution 1572 (2004), Ziff. 9</p> <p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 17</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolution 1727 (2006), Ziff. 12.</p>
Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt	<p>fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten</p> <p>erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völ-</p>	<p>Resolution 1738 (2006), Ziff. 8</p> <p>Resolution 1296 (2000), Ziff. 18</p>	

kerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten

II. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS DEN BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE KINDER ERGEBEN

Gewalthandlungen gegen Kinder verurteilen und ihre Einstellung fordern	bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [Oppositionskräfte] in [dem betroffenen Land] sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden	Resolution 1917 (2010), Ziff. 22	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1840 (2008), Ziff. 21; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1674 (2006), Ziff. 5; 1539 (2004), Ziff. 1; und 1493 (2003), Ziff. 13.
	verurteilt mit Nachdruck die schweren Rechtsverletzungen an von bewaffneter Gewalt betroffenen Kindern und das weit verbreitete Vorkommen von Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen	Resolution 1892 (2009), Ziff. 19	
	verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, sowie alle anderen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht	Resolution 1882 (2009), Ziff. 1	
	verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten	Resolution 1868 (2009), Ziff. 29	
	verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder	Resolution 1612 (2005), Ziff. 1	

Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	<p>mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen</p> <p>verlangt, ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen</p> <p>fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteamen der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten</p> <p>fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs [für Kinder und bewaffnete Konflikte] sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen</p>	<p>Resolution 1882 (2009), achter Präambelabs.</p> <p>Resolution 1794 (2007), Ziff. 3</p> <p>Resolution 1612 (2005), Ziff. 15</p> <p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/6</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1923 (2010), Ziff. 24; 1906 (2009), Ziff. 15; 1868 (2009), Ziff. 29; 1479 (2003), Ziff. 15; und 1296 (2000), Ziff. 10.</p>
Diejenigen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern begehen, zur Rechenschaft ziehen	<p>fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, unterschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen</p>	<p>Erklärung des Präsidenten S/PRST/2010/10</p>	

Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht [die Mission], gemäß ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz und der Freilassung der für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen rekrutierten und an diesen beteiligten Kinder und ihrer Rückführung in ihre Familien ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die ... Kommission[en] für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verstärken und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen	Resolution 1919 (2010), Ziff. 19	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1936 (2010), dreizehnter Präambelabs.; 1923 (2010), Ziff. 23; 1882 (2009), Ziff. 12; 1828 (2008), Ziff. 14; 1806 (2008), Ziff. 14; 1780 (2007), Ziff. 17; 1612 (2005), Ziff. 12 und 18; 1565 (2004), Ziff. 5 g); 1509 (2003), Ziff. 3; 1460 (2003), Ziff. 15; 1296 (2000), Ziff. 9; und 1265 (1999), Ziff. 13.
	ersucht den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente [der Mission] weiter zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern	Resolution 1917 (2010), Ziff. 22	
	betont, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landesteamts der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des [Sicherheits]rats über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit [dem] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen	Resolution 1882 (2009), Ziff. 8	
	ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe [des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte] aufzunehmen	Resolution 1882 (2009), Ziff. 9	
	ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind	Resolution 1882 (2009), Ziff. 17	
	begrüßt die Anstrengungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ... zur Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der von der Hauptabteilung vor kurzem angenommenen Handlungsrichtlinie zum Kinderschutz, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu Friedenssicherungseinsätzen sowie zu in Betracht kommenden Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen und beschließt, in die entsprechenden Mandate auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen	Resolution 1882 (2009), Ziff. 11	

ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen [Sicherheits]-ratsresolutionen und die Umsetzung der Empfehlungen [seiner] Arbeitsgruppe [für Kinder und bewaffnete Konflikte], seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst	Resolution 1882 (2009), Ziff. 10
begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinderschutzpersonal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konfliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden	Resolution 1612 (2005), Ziff. 13
fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten	Resolution 1612 (2005), Ziff. 17
Der [Sicherheits]rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum	Erklärung des Präsidenten S/PRST/2008/28

Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind

Aktionspläne	beschließt, dass [die Mission] den folgenden Auftrag haben wird: ...:	Resolution 1925 (2010), Ziff. 12	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1935 (2010), Ziff. 19; und 1612 (2005), Ziff. 16.
	... e) eng mit der Regierung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sicherzustellen, insbesondere die Fertigstellung des Aktionsplans zur Freilassung der in den [Streitkräften] befindlichen Kinder und zur Verhinderung einer weiteren Einziehung, mit Unterstützung durch den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	Resolution 1919 (2010), Ziff. 19	
	begrüßt es, dass die [bewaffnete Gruppe] einen Aktionsplan zur Freilassung aller noch mit ihren Kräften verbundenen Kinder bis Ende [Jahr] angenommen hat, fordert zur Erreichung dieses Ziels eine rasche Umsetzung dieses Aktionsplans	Resolution 1882 (2009), Ziff. 5	
	stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen,		
	a) fordert aber die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen;		
	b) fordert diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder töten und verstümmeln und/oder vergewaltigen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, auf, konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen;		
	c) fordert ferner alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen;		
	d) fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien nach-		

	drücklich auf, die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit [dem] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern umzusetzen		
	legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, in enger Absprache mit den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Landesteams der Vereinten Nationen Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die von den Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu erleichtern	Resolution 1882 (2009), Ziff. 6	
	betont, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten	Resolution 1882 (2009), Ziff. 13	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt	Resolution 1906 (2009), Ziff. 31	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1325 (2000), Ziff. 6; und 1265 (1999), Ziff. 14.
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine	Resolution 1296 (2000), Ziff. 19	

entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen

Kinder und Friedensprozesse	<p>fordert die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird</p> <p>fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen</p>	<p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 15</p> <p>Resolution 1769 (2007), Ziff. 17</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1826 (2008), Ziff. 6; 1674 (2006), Ziff. 11; und 1612 (2005), Ziff. 14.</p>
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Kinder betreffende Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen	<p>erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und</p> <p><i>a)</i> begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten;</p> <p><i>b)</i> ersucht die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;</p> <p><i>c)</i> bekräftigt seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen</p> <p>ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, unter Be-</p>	<p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 7</p> <p>Resolution 1882 (2009), Ziff. 3</p>	

rücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen

alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;

Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 d) und e)

beschließt ..., dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... Anwendung finden ... [auf] die politischen und militärischen Führer, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; [und] Personen, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder

III. SPEZIFISCHE SCHUTZANLIEGEN, DIE SICH AUS BERATUNGEN DES SICHERHEITSRATS ÜBER VON EINEM BEWAFFNETEN KONFLIKT BETROFFENE FRAUEN ERGEBEN

Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre Einstellung fordern

ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechte der Frauen und Mädchen erforderlich sind, verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, ... begrüßt die Selbstverpflichtung der ... Regierung [des betroffenen Landes], die Mitwirkung von Frauen in allen ... Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken

Resolution 1917 (2010), Ziff. 35

Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1882 (2009), Ziff. 1; 1820 (2008), achter Präambelabs.; und 1806 (2008), Ziff. 28.

	<p>verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt, dass alle an Konflikten beteiligten Parteien derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einstellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind</p> <p>erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneter Konflikte und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch oder ausgedehnt geworden sind</p>	<p>Resolution 1889 (2009), Ziff. 3</p> <p>Resolution 1888 (2009), dritter Präambelabs.</p>	
<p>Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern</p>	<p>darin erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt</p> <p>fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen von 1951 und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von ... 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen von ... 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen</p>	<p>Resolution 1888 (2009), sechster Präambelabs.</p> <p>Resolution 1325 (2000), Ziff. 9</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1889 (2009), Ziff. 2; und 1888 (2009), zehnter Präambelabs.</p>
<p>Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten</p>	<p>fordert die Mitgliedstaaten, und die internationalen und die regionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, zu verbessern, indem Frauen verstärkt in die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung in den frühen Phasen von Wiederherstellungsprozessen einbezogen werden, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen und ihrer Fähigkeit, am Management und an der Planung der Hilfe mitzuwirken, durch die Unterstützung von Frauenorganisationen und durch das Vorgehen</p>	<p>Resolution 1889 (2009), Ziff. 1</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1935 (2010), Ziff. 3; 1889 (2009), Ziff. 8; 1888 (2009), dreizehnter und vierzehnter Präambelabs. und Ziff. 7; 1880 (2009), zwölfter Präambelabs.; 1826 (2008), Ziff. 6; 1674 (2006), Ziff. 11; und 1325 (2000), Ziff. 1 und 15.</p>

gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe

legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommenschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen

Resolution
1889 (2009),
Ziff. 10

hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sowie bei der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und der Entwicklung

Resolution
1888 (2009),
zwölfter
Präambelabs.

fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des [Friedensabkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden

Resolution
1880 (2009),
Ziff. 14

fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern

Resolution
1820 (2008),
Ziff. 12

fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensvereinbungen eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf Folgendes abstellt:

Resolution
1325 (2000),
Ziff. 8

a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;

c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt

Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht den Sonderbeauftragten [des Generalsekretärs], im Einklang mit der umfassenden Strategie [der Mission] gegen sexuelle Gewalt Frauenschutzberater aus dem Kreis der [der Mission] angehörnden Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gruppen für den Schutz der Menschenrechte zu benennen	Resolution 1906 (2009), Ziff. 18	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1889 (2009), vierzehnter Präambelabs.; 1828 (2008), Ziff. 15; 1590 (2005), Ziff. 15; 1528 (2004), Ziff. 6 n); 1325 (2000), Ziff. 5 und 7; und Erklärung des Präsidenten S/PRST/2007/40.
	es begrüßend, dass Frauen zur Erfüllung ziviler, militärischer und polizeilicher Aufgaben in Friedenssicherungsmissionen herangezogen werden, und in der Erkenntnis, dass sich von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen und Kinder möglicherweise sicherer fühlen, wenn sie mit Frauen in Friedenssicherungsmissionen zusammenarbeiten und ihnen Missbrauchshandlungen melden können, und dass die Anwesenheit weiblicher Friedenssicherungskräfte Frauen vor Ort unter Umständen ermutigt, sich den nationalen Streit- und Sicherheitskräften anzuschließen und so beim Aufbau eines Sicherheitssektors behilflich zu sein, der für alle, insbesondere Frauen, zugänglich ist und auf die Bedürfnisse aller eingeht	Resolution 1888 (2009), fünfzehnter Präambelabs.	
	beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach Bedarf konkrete Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Vergewaltigung und anderen sexuellen Gewalthandlungen aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Benennung von Frauenschutzberatern	Resolution 1888 (2009), Ziff. 12	
	ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 9	
ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauenorganisationen und von Frauen	Resolution 1820 (2008), Ziff. 10		

<p>geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 13</p>
<p>fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 14</p>
<p>fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen</p>	<p>Resolution 1794 (2007), Ziff. 18</p>
<p>ersucht [die Friedenssicherungsmission], in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in [dem Land] verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der [nationalen] Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen</p>	<p>Resolution 1674 (2006), Ziff. 19</p>
<p>verurteilt auf das Entschiedenste jegliche sexuelle Gewalt und alle anderen Formen der Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle Friedensunterstützungsmissionen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um derartige Gewalttaten zu verhindern und ihren Auswirkungen dort, wo sie stattfinden, zu begegnen</p>	<p>Resolution 1565 (2004), Ziff. 5 g)</p>
<p>beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] ... in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich [sein wird], unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen [untersuchen wird], um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ... bei den Bemühungen [mitwir-</p>	

	ken wird], die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden		
	fordert den Generalsekretär außerdem nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei und bei Menschenrechts- und humanitärem Personal	Resolution 1325 (2000), Ziff. 4	
	vermerkt, wie wichtig es ist, dass in die Mandate von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder	Resolution 1265 (1999), Ziff. 13	
Umfassende Strategien	verlangt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien ... sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, ... ersucht [die Mission], über die Umsetzung [ihrer] umfassenden Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass [die Mission] die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) ... und 1889 (2009) ... durchführt, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen	Resolution 1935 (2010), Ziff. 18	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1889 (2009), Ziff. 4; 1885 (2009), vierzehnter Präambelabs.; 1881 (2009), Ziff. 14; und 1880 (2009), Ziff. 16.
	fordert alle ... Parteien auf, mit anhaltender Unterstützung durch [die Mission] den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] vollständig umzusetzen, namentlich einen nationalen Aktionsplan gegen sexuelle Gewalt anzunehmen und umzusetzen, und sicherzustellen, dass die Rechtsstaatlichkeit gestärkt wird und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die für derartige Verstöße verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden, fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen	Resolution 1933 (2010), Ziff. 13	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst	Resolution 1906 (2009), Ziff. 13	Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1898 (2009), Ziff. 10; 1296 (2000), Ziff. 19; und 1265 (1999), Ziff. 14.

	<p>ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem [Sicherheits]rat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 6</p>	
	<p>ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 8</p>	
	<p>ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält</p>	<p>Resolution 1325 (2000), Ziff. 6</p>	
<p>Sexuelle Gewalt verurteilen und ihre Beendigung fordern</p>	<p>verlangt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen</p> <p>verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land] gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, einstellen</p> <p>verlangt, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sofort angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so durch die Verhängung angemessener militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das</p>	<p>Resolution 1935 (2010), Ziff. 18</p> <p>Resolution 1925 (2010), Ziff. 18</p> <p>Resolution 1888 (2009), Ziff. 3</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1933 (2010), neunter Präambelabs. und Ziff. 13; 1888 (2009), Ziff. 2; 1828 (2008), Ziff. 15; 1820 (2008), Ziff. 2 und 3; 1674 (2006), Ziff. 5 und 19; 1591 (2005), zehnter Präambelabs.; 1545 (2004), achter Präambelabs.; 1468 (2003), Ziff. 2; und 1325 (2000), Ziff. 10.</p>

	<p>kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, und die Überprüfung von potenziellen Rekruten für die nationalen Streit- und Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt, in Verbindung stehen</p> <p>fordert alle ... Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, so durch die Verhängung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt</p>	<p>Resolution 1880 (2009), Ziff. 15</p>
<p>Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen Frauen betreffende Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen</p>	<p>bekräftigt seine Absicht, bei der Verhängung und Verlängerung von länderspezifischen Sanktionsregimen die Angemessenheit gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen Parteien bewaffneter Konflikte, die Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts begehen, in Erwägung zu ziehen</p> <p>alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;</p> <p>beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von dem [Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen</p> <p>beschließt ..., dass [diese] Bestimmungen ... auf die ... Personen ... Anwendung finden, die in [dem betroffenen Staat] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikts</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 5</p> <p>Resolution 1807 (2008), Ziff. 9, 11 und 13 e)</p>

Diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, zur Rechenschaft ziehen	<p>bekundet insbesondere seine Besorgnis über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung nachdrücklich auf ... , auch künftig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden</p> <p>in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird</p> <p>stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, und sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen</p> <p>unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren</p>	<p>Resolution 1902 (2009), Ziff. 19</p> <p>Resolution 1888 (2009), elfter Präambelabs.</p> <p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 4</p> <p>Resolution 1794 (2007), vierzehnter Präambelabs.</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1591 (2005), zehnter Präambelabs.; 1493 (2003), Ziff. 8; und 1468 (2003), Ziff. 2.</p>
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	<p>ersucht den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal [der Mission] auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ... genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen</p>	<p>Resolution 1906 (2009), Ziff. 12</p>	<p>Siehe zum Beispiel auch Resolutionen 1840 (2008), Ziff. 22; 1674 (2006), Ziff. 20; 1565 (2004), Ziff. 25; 1460 (2003),</p>

<p>ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird</p>	<p>Resolution 1820 (2008), Ziff. 7</p>	<p>Ziff. 10; und 1436 (2002), Ziff. 15.</p>
<p>ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch [(ST/SGB/2003/13)] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird.“</p>	<p>Resolution 1769 (2007), Ziff. 16</p>	

Auf seiner 6531. Sitzung am 10. Mai 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Chiles, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Kenias, Kroatiens, Kubas, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Perus, der Republik Korea, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, der Türkei, der Ukraine, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinatorin, Herrn Alain Le Roy, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des New Yorker Büros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.